

Bauleitplanung;

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gochsheim in den Gemeindeteilen Weyer und Gochsheim (für die artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche AR1)

Erneute öffentliche Auslegung;

Bekanntmachung

Die Gemeinde Gochsheim hat die Aufstellung der 13. Änderung ihres Flächennutzungsplans für die Gemarkung Weyer beschlossen.

Gegenüber dem vom 28.05.2021 bis 11.06.2021 öffentlich ausgelegenen Planentwurf in der Fassung vom 15.05.2021 wurden die darin ausgewiesenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen um weitere solche Flächen ergänzt.

Der geänderte Planentwurf einschließlich Begründung mit Umweltbericht und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen liegen deshalb in der Zeit vom

13.09.2021 bis 24.09.2021

im Rathaus der Gemeinde Gochsheim, Am Plan 4-6, 97469 Gochsheim, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme **erneut** öffentlich aus.

Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen (einzusehen in der Begründung des gleichzeitig ausliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Weyer II“): Naturschutzrechtliche Ein- und Ausgleichsbilanzierung – Ziffer 9 der Begründung, artenschutzfachliche Bestandserfassung (Anlage 1 der Begründung), blendenschutztechnisches Gutachten (Anlage 2 der Begründung), Geräuschemissionen der Anlage (Anlage 3 der Begründung).

Aufgrund der aktuellen Bedrohungssituation durch das Coronavirus ist für die Einsichtnahme im Rathaus vorab eine telefonische Terminvereinbarung (09721/6444-41 oder 09721/6444-42) erforderlich.

Die genannten Unterlagen sind auch im Internet auf der gemeindlichen Homepage www.gochsheim.de unter dem Kurzlink >Bauleitplanung < einsehbar. Fragen dazu können telefonisch oder per E-Mail an die Gemeinde gerichtet werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen, schriftlich oder per E-Mail, im Rathaus der Gemeinde Gochsheim abgegeben werden. Dabei wird gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen **nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** der Planung abgegeben werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Gochsheim, den 26.08.2021

gez.

Manuel Kneuer
Erster Bürgermeister